



**RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE
DES SICHERHEITSRATS
1986**

SICHERHEITSRAT

OFFIZIELLES PROTOKOLL: EINUNDVIERZIGSTES JAHR

VEREINTE NATIONEN

New York 1987

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die vom Rat im Jahr 1986 zu Sachfragen verabschiedet bzw. gefaßt wurden, sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind unter dem allgemeinen Titel der behandelten Frage aufgeführt und sind insgesamt nochmals in zwei Teile untergliedert. Die Fragen sind in beiden Teilen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtsjahr geordnet, wobei die Resolutionen und Beschlüsse zu jeder Frage in chronologischer Reihenfolge aufgeführt werden.

Beschlüsse des Rats zu seiner Tagesordnung sind unter der Überschrift **"1986 erstmalig in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte"** zu finden.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung numeriert. Im Anschluß an jede Resolution folgt das Abstimmungsergebnis. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt, wo jedoch eine Abstimmung stattgefunden hat, wird das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

*

*

*

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Das Verzeichnis der Dokumente des Sicherheitsrats (Dokumentennummern S/...) findet sich für die Jahre 1946 bis einschließlich 1949 in der Check List of United Nations Documents, part 2, No.1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 53.1.3), für 1950 und die folgenden Jahre in den Supplements to the Official Records of the Security Council.

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Die Resolutionen des Sicherheitsrats, die als Jahresband erscheinen, liegen seit Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

	<u>Seite</u>
Mitglieder des Sicherheitsrats im Jahr 1986	viii
Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 1986	1
<u>Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicher- heit behandelte Fragen</u>	1
Den Nahen Osten betreffende Punkte	1
Die Situation im Nahen Osten	1
Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten	12
Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats anlässlich des Vierzig- sten Jahrestages der ersten Sitzung des Sicherheitsrats und des feierlichen Beginns des Internationalen Friedensjahres am 1. Januar 1986	15
Schreiben des Ständigen Vertreters der Arabischen Republik Syrien bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. Februar 1986	16
Die Situation im südlichen Afrika	17
Die Situation zwischen Irak und Iran	22
Schreiben des Ständigen Vertreters Maltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. März 1986	28
Schreiben des Ständigen Vertreters der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. März 1986	28
Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Natio- nen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. März 1986	28
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Maltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. April 1986	29

INHALT (Fortsetzung)

	<u>Seite</u>
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. April 1986	30
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Burkina Fasos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. April 1986	30
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Arabischen Republik Syrien bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. April 1986	30
Schreiben des Ständigen Vertreters Omans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. April 1986	30
Die Situation auf Zypern	32
Die Südafrikafrage	34
Beschwerde Angolas gegen Südafrika	38
Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27. Juni 1986..	38
Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Juli 1986..	39
Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Oktober 1986	40
Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. November 1986	40
Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. Dezember 1986	41

INHALT (Fortsetzung)

Seite

<u>Teil II - Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</u>	
Empfehlung zur Ernennung des Generalsekretärs	41
<u>1986 erstmalig in die Tagesordnung des Sicherheitsrats</u>	
<u>aufgenommene Punkte</u>	42
<u>Verzeichnis der 1986 vom Sicherheitsrat</u>	
<u>verabschiedeten Resolutionen</u>	44

MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1986

1986 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

Australien

Bulgarien

China

Dänemark

Frankreich

Ghana

Kongo

Madagaskar

Thailand

Trinidad und Tobago

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Venezuela

Vereinigte Arabische Emirate

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Vereinigte Staaten von Amerika

Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelte Fragen

DEN NAHEN OSTEN BETREFFENDE PUNKTE 1/

Die Situation im Nahen Osten

Beschlüsse

Auf seiner 2640. Sitzung am 13. Januar 1986 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Israels, Libanons und der Libysch-Arabischen Dschamahirija einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten: Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. Januar 1986 (S/17717)" teilzunehmen 2/.

Auf seiner 2641. Sitzung am 13. Januar 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Katars und Saudi-Arabiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2642. Sitzung am 17. Januar 1986 beschloß der Rat, den Vertreter Marokkos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Mit Schreiben vom 17. April 1986 3/ setzte der Generalsekretär den Präsidenten des Rates von seiner Absicht in Kenntnis, vorbehaltlich der üblichen Konsultationen, den bisherigen Oberbefehlshaber der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung, Generalmajor Gustav Hägglund (Finnland) zum Oberbefehlshaber der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu ernennen, um Generalleutnant William Callaghan (Irland) in diesem Amt abzulösen. Mit Schreiben vom 24. April 1986 4/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

1/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat außerdem 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984 und 1985 verabschiedet.

2/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for January, February and March 1986.

3/ S/18032.

4/ S/18033.

"Ich beehre mich, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß Ihr Schreiben vom 17. April 1986 3/, in dem Sie Ihre Absicht bekunden, Generalmajor Gustav Hägglund (Finnland) zum neuen Oberbefehlshaber der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu ernennen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie erörterten die Angelegenheit am 24. April im Rahmen informeller Konsultationen und erklärten sich mit dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag einverstanden."

Auf seiner 2681. Sitzung am 18. April 1986 beschloß der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/17965)" 5/ teilzunehmen.

Resolution 583 (1986)
vom 18. April 1986

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 501 (1982), 508 (1982), 509 (1982) und 520 (1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. April 1986 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon 6/ und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Feststellungen,

Kenntnis nehmend vom Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons vom 1. April 1986 an den Generalsekretär 7/,

in Beantwortung des Ersuchens der Regierung Libanons,

1. beschließt, das gegenwärtige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von drei Monaten, d.h. bis zum 19. Juli 1986, zu verlängern;

2. erklärt erneut, daß er die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen nachdrücklich unterstützt;

3. unterstreicht erneut den Auftrag und die allgemeinen Richtlinien für die Truppe, die in dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 8/ festgelegt sind, und fordert alle betroffenen Parteien auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Durchführung ihres Mandats uneingeschränkt zu unterstützen;

5/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for April, May and June 1986.

6/ Ebd., Dokument S/17965.

7/ Ebd., Dokument S/17968.

8/ Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978, Dokument S/12611.

4. erklärt erneut, daß die Truppe ihr in den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegtes Mandat uneingeschränkt erfüllen sollte;

5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und anderen direkt betroffenen Parteien über die Durchführung dieser Resolution fortzusetzen und dem Rat bis 19. Juni 1986 darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 2681. Sitzung
einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 2687. Sitzung am 29. Mai 1986 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/18061)" 5/ fort.

Resolution 584 (1986) Vom 29. Mai 1986

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 9/,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung der Sicherheitsratsresolution 338 (1973) aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis 30. November 1986, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und über die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2687. Sitzung
einstimmig verabschiedet.

9/ Ebd., Forty-first Year, Supplement for April, May and June 1986,
Dokument S/18061.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung von Resolution 584 (1986) die folgende Erklärung 10/ ab:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich heißt es in Ziffer 25 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 9/: "Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Situation im Nahen Osten insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich wahrscheinlich auch nichts ändern wird, sofern und solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einschließende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats."

Mit Schreiben vom 2. Juni 1986 11/ setzte der Generalsekretär den Ratspräsidenten von seiner Absicht in Kenntnis, vorbehaltlich der üblichen Konsultationen, Generalmajor Gustaf Welin (Schweden) zum Oberbefehlshaber der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu ernennen, um Generalmajor Gustav Hägglund (Finnland) in diesem Amt abzulösen. Nach Konsultationen mit den Mitgliedern des Rats richtete der Präsident die folgende Antwort an den Generalsekretär 12/:

Ich beehre mich, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß Ihr Schreiben vom 2. Juni 1986 11/, in dem Sie Ihre Absicht bekunden, Generalmajor Gustaf Welin (Schweden) zum Oberbefehlshaber der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu ernennen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie erörterten die Angelegenheit am 5. Juni im Rahmen informeller Konsultationen und erklärten sich mit dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag einverstanden."

Am 6. Juni 1986 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an Konsultationen im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung 13/ ab:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind zutiefst besorgt über die anhaltende Verschärfung der Kämpfe in Beirut, insbesondere in und außerhalb der palästinensischen Flüchtlingslager, die zahlreiche Opfer fordern und große Sachschäden anrichten.

10/ S/18111.

11/ S/18135.

12/ S/18136.

13/ S/18138.

*Die Mitglieder des Sicherheitsrats appellieren an alle Beteiligten, ihren Einfluß geltend zu machen, um eine Einstellung der Kämpfe herbeizuführen, damit das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie andere humanitäre Organisationen Sofortmaßnahmen für die betroffenen Bevölkerungsgruppen treffen können, darunter auch für die palästinensischen Flüchtlinge, für die die internationale Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt.

*Sie erklären erneut, daß die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität Libanons respektiert werden müssen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats schließen sich dem Appell des Generalsekretärs an alle beteiligten Parteien an, größtmögliche Zurückhaltung zu üben und sich erneut um die Beendigung des gegenwärtigen Blutvergießens zu bemühen.

Auf seiner 2699. Sitzung am 18. Juli 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Israels und Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes *Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/18164 mit Add.1)* 14/ teilzunehmen.

Resolution 586 (1986)
vom 18. Juli 1986

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 501 (1982), 508 (1982), 509 (1982) und 520 (1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Juni und 10. Juli 1986 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon 15/ und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Feststellungen,

Kenntnis nehmend vom Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons vom 7. Juli 1986 an den Generalsekretär 16/,

in Beantwortung des Ersuchens der Regierung Libanons,

1. beschließt, das gegenwärtige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, d.h. bis 19. Januar 1987, zu verlängern;

14/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for April, May and June 1986, und ebd., Supplement for July, August and September 1986.

15/ Ebd. Supplement for April, May and June 1986, Dokument S/18164, und ebd., Supplement for July, August and September 1986, Dokument S/18164/Add.1.

16/ Ebd., Dokument S/18202.

2. erklärt erneut, daß er die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen nachdrücklich unterstützt;

3. unterstreicht erneut den Auftrag und die allgemeinen Richtlinien für die Truppe, die in dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 8/ festgelegt sind, und fordert alle betroffenen Parteien auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Durchführung ihres Mandats uneingeschränkt zu unterstützen;

4. erklärt erneut, daß die Truppe ihr in den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegtes Mandat uneingeschränkt erfüllen sollte;

5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und anderen direkt betroffenen Parteien über die Durchführung dieser Resolution fortzusetzen und dem Sicherheitsrat hierüber Bericht zu erstatten.

Auf der 2699. Sitzung
einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2705. Sitzung am 5. September 1986 beschloß der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten; Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. September 1986 (S/18318)" 17/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rats die folgende Erklärung ab 18/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats geben ihrer tiefen Betroffenheit angesichts der schweren und betrüblichen Attentate Ausdruck, die mehreren Mitgliedern des irischen und des französischen Kontingents der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon das Leben gekostet haben. Diese Attentate schließen sich mehreren ernststen Zwischenfällen an, die sich in letzter Zeit, insbesondere am 11. und 12. August 1986, ereigneten und in deren Verlauf eine Reihe von Mitgliedern der Truppe verwundet wurden. Die Mitglieder des Rats geben ihrer Empörung über diese vorsätzliche Gewaltanwendung Ausdruck, die die Sicherheit der Mitglieder der Truppe in Frage stellt.

17/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for July, August and September 1986.

18/ S/18320.

"Sie sprechen den betroffenen Familienangehörigen ihr tiefes Beileid aus und bringen allen Mitgliedern der Truppe ihre Hochachtung für die Gelassenheit, den Mut und die Opferbereitschaft zum Ausdruck, die sie alle gemeinsam im Dienst der Friedensideale der Vereinten Nationen unter Beweis gestellt haben.

"Angesichts der Verschlimmerung der Lage im Operationsbereich der Truppe halten es die Ratsmitglieder für unerlässlich, daß dringend Maßnahmen zur wirksamen Verstärkung der Sicherheit der Mitglieder der Truppe getroffen werden, und ersuchen den Generalsekretär, hierzu alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

"Die Ratsmitglieder danken dem Generalsekretär für die unverzügliche Entsendung einer Mission unter der Leitung des Untergeneralsekretärs, die im Benehmen mit der libanesischen Regierung eine eingehende Prüfung der Maßnahmen vornehmen soll, die ergriffen werden müssen, damit die Truppe ihr in Ratsresolution 425 (1978) festgelegtes Mandat wirksam und unter den entsprechenden Voraussetzungen für ihre Sicherheit erfüllen kann.

"Sie bitten den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich einen Bericht vorzulegen, den er im Anschluß an diese Mission erstellen wird.

"Die Mitglieder des Rats versichern den Generalsekretär und den Befehlshaber der Truppe unter den gegebenen schwierigen Umständen ihres einmütigen Vertrauens."

Auf seiner 2706. Sitzung am 19. September 1986 beschloß der Rat, den Vertreter Israels einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten:

"a) Sonderbericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/18348) 17/;

"b) Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. September 1986 (S/18353)" 17/.

Auf seiner 2707. Sitzung am 22. September 1986 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien und Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate 19/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

19/ Dokument S/18358 im Protokoll der 2707. Sitzung.

Resolution 587 (1986)
vom 23. September 1986

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) sowie auf seine Resolutionen 511 (1982), 519 (1982) und 523 (1982) und alle die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon betreffenden Resolutionen,

unter Hinweis auf das der Truppe mit Resolution 425 (1978) übertragene Mandat und die im Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 8/ festgelegten und mit Resolution 426 (1978) gebilligten Richtlinien für die Truppe,

ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen 508 (1982), 509 (1982) und 520 (1982) sowie auf alle seine sonstigen Resolutionen zur Situation in Libanon,

erneut feierlich erklärend, daß er die Einheit, territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen nachdrücklich unterstützt,

zutiefst betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben und empört über die Schikanen und Angriffe, denen die Soldaten der Truppe ausgesetzt sind,

in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Erklärung, die der Präsident des Rats am 5. September 1986 in dessen Namen abgab 18/,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die neuen Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Truppe und über die Bedrohung ihrer Sicherheit,

mit Bedauern feststellend, daß die Truppe, deren Mandat zum einundzwanzigsten Mal erneuert worden ist, bisher an der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben gehindert wurde,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 444 (1979), 450 (1979), 459 (1979), 474 (1980), 483 (1980) und 488 (1981), in denen er seine Entschlossenheit bekundete, falls die Truppe weiterhin an der Erfüllung ihres Mandats gehindert wird, zu prüfen, mit welchen praktischen Mitteln und Wegen die uneingeschränkte und bedingungslose Durchführung der Resolution 425 (1978) gewährleistet werden kann,

seine Überzeugung betonend, daß die Verschlechterung der Situation eine Herausforderung seiner Autorität und seiner Resolutionen darstellt,

1. verurteilt in aller Schärfe die Angriffe auf die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon;
2. gibt seiner Entrüstung über die Unterstützung Ausdruck, die solche verbrecherischen Handlungen erhalten können;
3. würdigt die Tapferkeit, die Disziplin und die gefasste Haltung der Soldaten der Truppe;

4. nimmt Kenntnis von dem Bericht, den der Generalsekretär im Anschluß an die jüngste Mission seines Vertreters in der Region erstellt hat 20/, insbesondere von den Abschnitten über die Sicherheit der Truppe und den Rückzug der israelischen Streitkräfte aus dem südlichen Libanon;

5. nimmt Kenntnis von den vom Generalsekretär beschlossenen vorläufigen Sicherheitsmaßnahmen und ersucht ihn, alle weiteren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhöhung der Sicherheit der Mitglieder der Truppe bei ihrer Friedensmission erforderlich sind;

6. bittet alle betroffenen Parteien nachdrücklich, mit der Truppe bei der Erfüllung ihres Mandats vorbehaltlos zusammenzuarbeiten;

7. fordert erneut die Beendigung jedweder militärischen Präsenz im südlichen Libanon, die von den libanesischen Behörden nicht akzeptiert wird;

8. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen für eine Verlegung der Truppe an die Südgrenze Libanons zu treffen, und fordert alle betroffenen Parteien feierlich zur Zusammenarbeit auf, damit dieses Ziel erreicht wird;

9. ersucht den Generalsekretär, ihm innerhalb von einundzwanzig Tagen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Auf der 2708. Sitzung mit
14 Stimmen ohne Gegen-
stimme, bei einer Ent-
haltung (Vereinigte Staaten
von Amerika) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2719. Sitzung am 31. Oktober 1986 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/18396)* 21/ fort.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rats die folgende Erklärung ab 22/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mit Genugtuung den Bericht zur Kenntnis genommen, den der Generalsekretär gemäß Sicherheitsratsresolution 587 (1986) vorgelegt hat 23/, in der er ersucht wurde, alle

20/ Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for July, August and September 1986, Dokument S/18348.

21/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for October, November and December 1986.

22/ S/18439.

23/ Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for October, November and December 1986, Dokument S/18396.

weiteren zur Erhöhung der Sicherheit der Mitglieder der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und die erforderlichen Vorkehrungen für eine Verlegung der Truppe an die Südgrenze Libanons zu treffen.

"Sie geben ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß die wichtigsten Ziele der Ratsresolution 425 (1978) noch nicht verwirklicht worden sind.

"Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von den Konsultationen, die der Generalsekretär mit den betroffenen Parteien und anderen zur Erfüllung des Mandats der Truppe aufgenommen hat. Sie bedauern, daß die Konsultationen im Hinblick auf die Durchführung von Resolution 425 (1978) bisher keine praktischen Ergebnisse gezeitigt haben, ersuchen den Generalsekretär aber dennoch, seine Kontakte aktiv weiterzuverfolgen.

"Sie nehmen Kenntnis von den seit der Verabschiedung der Resolution beschlossenen neuen Sicherheitsmaßnahmen. Sie ersuchen den Generalsekretär, alle weiteren Maßnahmen anzuregen, die er zur Erhöhung der Sicherheit im Zusammenhang mit den für die Erfüllung ihres Mandats unerläßlichen Truppenbewegungen eventuell für erforderlich hält. Sie billigen die Vorschläge, die der Generalsekretär in seinem Bericht macht, sowie auch seine Absicht, die Generalversammlung um die Genehmigung der erforderlichen Haushaltsmittel zu ersuchen. In diesem Zusammenhang fordern sie alle Länder auf, ihrer finanziellen Verantwortung für die Truppe nachzukommen, und fordern den Generalsekretär auf, sich weiterhin um eine raschere Rückzahlung der von den Beitragsländern vorgestreckten Mittel zu bemühen.

"Sie nehmen mit Interesse davon Kenntnis, daß der Generalsekretär den Befehlshaber der Truppe angewiesen hat, alle Möglichkeiten einer Variierung der Stärke der Kontingente bzw. ihrer Verlegung ständig im Auge zu behalten, falls dies ohne Beeinträchtigung der Effektivität der Truppe ihre Sicherheit erhöhen würde. Sie ersuchen den Generalsekretär, diese Möglichkeiten im Benehmen mit den Beitragsländern zu untersuchen und geeignete Maßnahmen zu treffen.

"In diesem Zusammenhang haben sie mit Genugtuung die Absicht der libanesischen Behörden zur Kenntnis genommen, eine reguläre Einheit ihrer Armee in die Zone der Truppe zu verlegen, die gemäß Resolution 425 (1978) in enger Zusammenarbeit mit ihr operieren soll.

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten erneut alle betroffenen Parteien nachdrücklich, die Truppe bei der Erfüllung ihres Mandats voll zu unterstützen, und fordern ferner die Beendigung jedweder militärischen Präsenz im südlichen Libanon, die von den libanesischen Behörden nicht akzeptiert wird. Sie fordern den Generalsekretär auf, sich verstärkt um die uneingeschränkte und effektive Durchführung der Resolution 425 (1978) zu bemühen."

Auf seiner 2722. Sitzung am 26. November 1986 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/18453)" fort 21/.

Resolution 590 (1986)
vom 26. November 1986

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 24/,

beschließt,

- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Sicherheitsratsresolution 338 (1973) aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis 31. Mai 1987, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und über die zur Durchführung von Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2722. Sitzung ein-
stimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung von Resolution 590 (1986) die folgende Erklärung ab 25/:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich heißt es in Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 24/: "Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich wahrscheinlich auch nichts ändern wird, sofern und solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats."

Am 2. Dezember 1986 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab 26/:

-
- 24/ Ebd., Dokument S/18453.
 - 25/ S/18487.
 - 26/ S/18492.

"Eingedenk der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität Libanons äußern die Mitglieder des Sicherheitsrats ihre tiefe Beunruhigung über die derzeitige Eskalation der Gewalt in Libanon, von der die Zivilbevölkerung in den palästinensischen Flüchtlingslagern und in deren Umgebung betroffen ist. Die Ratsmitglieder rufen alle Beteiligten auf, Zurückhaltung zu üben, um diesen Gewaltakten ein Ende zu setzen. Sie rufen alle Beteiligten ferner auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Leiden der Zivilbevölkerung zu lindern. Sie bitten alle Beteiligten nachdrücklich, die Bemühungen der verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, wie auch der nichtstaatlichen Organisationen um die Leistung humanitärer Hilfe zu erleichtern."

Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten

Beschlüsse

Auf seiner 2643. Sitzung am 21. Januar 1986 beschloß der Rat die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Israels, Jordaniens, Marokkos, Pakistans und Saudi-Arabiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten:

"a) Schreiben des Ständigen Vertreters Marokkos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Januar 1986 (S/17740) 2/;

"b) Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/17741)* 2/.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei der PLO durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei einer
Gegenstimme (Vereinigte
Staaten von Amerika) und
4 Enthaltungen (Australien,
Dänemark, Frankreich, Ver-
einigtes Königreich Groß-
britannien und Nordirland)
verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate 27/, Samir Mansouri gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2644. Sitzung am 21. Januar 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Katars und der Libysch-Arabischen Dschamahirija einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2645. Sitzung am 22. Januar 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Bangladeschs und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2646. Sitzung am 27. Januar 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Algeriens, Brunei Darussalams, Guineas, Indonesiens, der Islamischen Republik Iran, Jemens, Mauretaniens und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters Marokkos 28/, Syed Sharifuddin Pirzada gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2647. Sitzung am 27. Januar 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Indiens, Malaysias und Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2648. Sitzung am 28. Januar 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks, Kubas und Nikaraguas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2649. Sitzung am 30. Januar 1986 beschloß der Rat, den Vertreter Jugoslawiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2724. Sitzung am 5. Dezember 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Israels, Jordaniens, Kuwaits, Marokkos und Simbabwe einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters Simbawes bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. Dezember 1986 (S/18501)" 21/ teilzunehmen.

27/ Dokument S/17750 im Protokoll der 2643. Sitzung.

28/ Dokument S/17758 im Protokoll der 2646. Sitzung.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei der PLO durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden, wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Australien, Dänemark, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate 29/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2725. Sitzung am 8. Dezember 1986 beschloß der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Resolution 592 (1986)
vom 8. Dezember 1986

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des in Dokument S/18501 enthaltenen Schreibens des Ständigen Vertreters Simbabwe bei den Vereinten Nationen vom 4. Dezember 1986 in seiner Eigenschaft als derzeitiger Vorsitzender des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder,

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 30/,

ernstlich besorgt über die Situation in den palästinensischen und sonstigen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems,

eingedenk des besonderen Status Jerusalems,

29/ Dokument S/18505 im Protokoll der 2724. Sitzung.

30/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973, S. 287.

1. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die palästinensischen und sonstigen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist;

2. beklagt zutiefst die Tatsache, daß die israelische Armee das Feuer eröffnet und damit den Tod bzw. die Verwundung wehrloser Studenten verursacht hat;

3. fordert Israel auf, sich sofort strikt an das Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu halten;

4. fordert Israel ferner auf, alle aufgrund der jüngsten Ereignisse der Bir Zeit-Universität in Verletzung des obengenannten Genfer Abkommens inhaftierten Personen freizulassen;

5. fordert weiterhin alle betroffenen Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben, Gewalthandlungen zu vermeiden und zur Herstellung des Friedens beizutragen;

6. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis spätestens 20. Dezember 1986 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Auf der 2727. Sitzung mit 14
Stimmen ohne Gegenstimme, bei
1 Enthaltung (Vereinigte Staa-
ten von Amerika) verabschiedet.

ERKLÄRUNG DES PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS ANLÄSSLICH
DES VIERZIGSTEN JAHRESTAGES DER ERSTEN SITZUNG DES
SICHERHEITSRATS UND DES FEIERLICHEN BEGINNS DES
INTERNATIONALEN FRIEDENSJAHRES AM 1. JANUAR 1986

Beschlus

Auf der 2642. Sitzung am 17. Januar 1986 gab der Präsident vor Verabschiedung der Tagesordnung 31/ im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung 32/ ab:

"Anlässlich des vierzigsten Jahrestages der ersten Sitzung des Sicherheitsrats und des feierlichen Beginns des Internationalen Friedensjahres am 1. Januar 1986 möchten die Mitglieder des

31/ Die Tagesordnung dieser Sitzung lautete: Die Situation im Nahen Osten.

32/ S/17745.

Sicherheitsrats ihr Bekenntnis zur Charta der Vereinten Nationen bekräftigen, die dem Rat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen hat. Als der Rat vor 40 Jahren zum ersten Mal in London zusammentrat, nahmen seine Mitglieder diese besondere Verantwortung in der Überzeugung auf sich, daß der unablässigen Suche nach dauerhaftem Frieden und beständiger Sicherheit damit ein Neuanfang gesetzt werde.

Zwar ist auf globaler Ebene der Frieden seit 40 Jahren erhalten geblieben, doch bestehen Konflikte und Spannungen fort. In seinen 2600 Sitzungen hat der Sicherheitsrat über die drängendsten Fragen des Friedens und der Sicherheit debattiert. Den Ratsmitgliedern bedeutet der feierliche Beginn des Internationalen Friedensjahres einen weiteren Anstoß, die Wirksamkeit des Sicherheitsrats bei der Wahrnehmung seiner Hauptaufgabe, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zu steigern. Sie rufen alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erneut auf, ihren Verpflichtungen gemäß der Charta nachzukommen und die Beschlüsse des Sicherheitsrats anzunehmen und durchzuführen. Hoffen wir gemeinsam, daß 1986 und die kommenden Jahre den Fortschritt bringen werden, der so dringlich erforderlich ist, um den Frieden für die künftigen Generationen zu sichern.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DER ARABISCHEN REPUBLIK SYRIEN
BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS
VOM 4. FEBRUAR 1986

Beschlüsse

Auf seiner 2651. Sitzung am 4. Februar 1986 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien und Israels einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters der Arabischen Republik Syrien bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. Februar 1986 (S/17787)" 33/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate 34/, Samir Mansouri gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2653. Sitzung am 5. Februar 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Jordaniens, der Libysch-Arabischen Dschamahirija und Marokkos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

33/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for January, February and March 1986.

34/ Dokument S/17791 im Protokoll der 2651. Sitzung.

Auf seiner 2655. Sitzung am 6. Februar 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, der Deutschen Demokratischen Republik, Indiens, Iraks, der Islamischen Republik Iran und Jugoslawiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei der PLO durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegen-
stimme (Vereinigte Staaten von
Amerika) und 4 Enthaltungen
(Australien, Dänemark, Frank-
reich, Vereinigtes Königreich
Großbritannien und Nordirland)
verabschiedet.

DIE SITUATION IM SÜDLICHEN AFRIKA

Beschlüsse

Auf seiner 2652. Sitzung am 5. Februar 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Äthiopiens, Mosambiks, Sambias, Senegals, Südafrikas, Sudans, Togos und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im südlichen Afrika, Schreiben des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1986 (S/17770)" 35/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eine Delegation des Namibia-Rats der Vereinten Nationen unter der Leitung des Präsidenten dieses Gremiums einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Ghanas, Kongos und Madagaskars 36/, Neo Mnumzana gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2654. Sitzung am 6. Februar 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, Botswanas, Indiens, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Nikaraguas und Simbabwe einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

35/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for January, February and March 1986.

36/ Dokument S/17793 im Protokoll der 2652. Sitzung.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den amtierenden Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Ersuchen der Vertreter Ghanas, Kongos und Madagaskars 37/, Lesaoana Makhandu gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2656. Sitzung am 7. Februar 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, der Deutschen Demokratischen Republik und Jugoslawiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2657. Sitzung am 10. Februar 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Guyanas und der Islamischen Republik Iran einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2658. Sitzung am 10. Februar 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, der Arabischen Republik Syrien, Kubas und Panamas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2659. Sitzung am 11. Februar 1986 beschloß der Rat, den Vertreter Nigerias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2660. Sitzung am 12. Februar 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Lesothos, Pakistans, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Ghanas, Kongos und Madagaskars 38/, Theo-Ben Gurirab gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2661. Sitzung am 12. Februar 1986 beschloß der Rat, den Vertreter Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Resolution 581 (1986)
vom 13. Februar 1986

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des in Dokument S/17770 enthaltenen Ersuchens des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, daß sich alle Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jeder gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder die

37/ Dokument S/17794 im Protokoll der 2654. Sitzung.

38/ Dokument S/17815 im Protokoll der 2660. Sitzung.

politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben,

ernstlich besorgt über die Spannungen und die Instabilität, die durch die feindselige Politik und die Aggression des Apartheidregimes im gesamten südlichen Afrika hervorgerufen wurden, sowie über die durch sie verursachte wachsende Gefahr für die Sicherheit der Region und ihre noch weiter reichenden Konsequenzen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

ernstlich darüber besorgt, daß derartige Aggressionshandlungen die bereits explosive und gefährliche Lage in der Region des südlichen Afrika zwangsläufig nur noch weiter verschärfen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner uneingeschränkten Opposition gegen das Apartheidsystem,

erneut erklärend, daß jedes Land das Recht hat, Flüchtlingen vor der Unterdrückung durch das Apartheidsystem Zuflucht zu gewähren,

Kenntnis nehmend vom Kommuniqué der Minister der Frontstaaten und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 39/, in dem die Minister u.a. sämtliche Formen der von Südafrika betriebenen Destabilisierungspolitik, darunter auch den Rückgriff auf direktes oder indirektes bewaffnetes Vorgehen in Nachbarstaaten, verurteilten und übereinkamen, allen, die derartige Handlungen begehen, jedwede Hilfe oder Unterstützung zu verweigern,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 567 (1985), 568 (1985), 571 (1985), 572 (1985) und 580 (1985), in denen er u.a. die gegen Angola, Botswana und Lesotho gerichtete Aggression Südafrikas verurteilte,

in der Überzeugung, daß das Apartheidsystem des rassistischen Regimes Südafrikas und seine noch immer andauernde illegale Besetzung Namibias die Ursache für die Spannungen und die Unsicherheit im südlichen Afrika sind,

ernstlich besorgt darüber, daß Südafrika in jüngster Zeit damit gedroht hat, auch weiterhin Aggressionshandlungen gegen die Frontstaaten und andere Länder im südlichen Afrika zu begehen, um diese Staaten zu destabilisieren,

sich bewußt, daß dringend wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um alle Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in der Region zu verhüten bzw. zu beseitigen, die durch Südafrikas jüngste Drohungen hervorgerufen wurden, es werde gegen Länder im südlichen Afrika Gewalt anwenden,

Überzeugt davon, daß einzig und allein die Beseitigung der Apartheid zu einer gerechten und dauerhaften Regelung der explosiven Situation in Südafrika im besonderen und im südlichen Afrika im allgemeinen führen kann,

1. verurteilt das rassistische Südafrika mit Nachdruck wegen seiner in jüngster Zeit ausgesprochenen Drohungen, es werde Aggressionshandlungen gegen die Frontstaaten und andere Staaten im südlichen Afrika begehen;

39/ Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for January, February and March 1986, Dokument S/17809, Anlage.

2. warnt das rassistische Regime Südafrikas mit Nachdruck davor, irgendwelche gegen unabhängige afrikanische Staaten gerichteten Akte der Aggression, des Terrorismus und der Destabilisierung zu begehen oder Söldner einzusetzen;

3. beklagt die Eskalation der Gewalt in der Region und fordert Südafrika auf, die Unantastbarkeit internationaler Grenzen in jeder Weise zu achten;

4. beklagt jedwede Form der Hilfeleistung durch Staaten die zur Destabilisierung unabhängiger Staaten im südlichen Afrika genutzt werden könnte;

5. fordert alle Staaten auf, Druck auf Südafrika auszuüben, um es zu veranlassen, die Begehung von Aggressionshandlungen gegen Nachbarstaaten zu unterlassen;

6. bekräftigt das Recht aller Staaten, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen den Opfern der Apartheid Zuflucht zu gewähren;

7. verlangt die unverzügliche Ausmerzung der Apartheid als notwendige Vorbedingung für die Errichtung einer auf Selbstbestimmung und auf dem Mehrheitsprinzip basierenden demokratischen Gesellschaft ohne rassistische Unterschiede durch die uneingeschränkte und freie Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts seitens aller Menschen in einem geeinten und nicht zersplitterten Südafrika und verlangt zu diesem Zweck,

a) daß die Bantustan-Strukturen aufgelöst werden und daß die einheimische afrikanische Bevölkerung nicht mehr entwurzelt, umgesiedelt und ihrer Staatsbürgerschaft beraubt wird,;

b) daß die über politische Organisationen, Parteien, Einzelpersonen und Nachrichtenmedien, die Gegner der Apartheid sind, verhängten Bannverfügungen und Beschränkungen aufgehoben werden;

c) daß alle im Exil befindlichen Personen ungehindert zurückkehren können;

8. verlangt, daß das rassistische Regime Südafrikas der Gewaltanwendung gegenüber der schwarzen Bevölkerung und anderen Gegnern der Apartheid sowie deren Unterdrückung ein Ende macht, alle aufgrund ihres Widerstands gegen die Apartheid gefangengehaltenen, inhaftierten oder in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkten Personen bedingungslos freiläßt und den Ausnahmezustand aufhebt;

9. beklagt die Tatsache, daß das rassistische Regime Südafrikas die Grundsätze des Völkerrechts und seine Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen mißachtet;

10. spricht den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten ihre Anerkennung dafür aus, daß sie die Sache der Freiheit und Gerechtigkeit in Südafrika unterstützen, und ersucht die Mitgliedstaaten, diesen Staaten unverzüglich jede Form der Unterstützung zukommen zu lassen, um ihre Fähigkeit zur Aufnahme, zum Unterhalt und zum Schutz südafrikanischer Flüchtlinge in ihren jeweiligen Ländern zu stärken;

11. ersucht den Generalsekretär, die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der von Südafrika angedrohten Eskalation seiner gegen unabhängige Staaten im südlichen Afrika gerichteten Aggressionshandlungen zu verfolgen und dem Sicherheitsrat bei Bedarf darüber zu berichten;

12. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2662. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2684. Sitzung am 22. Mai 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Indiens, Kubas, Sambias, Senegals, Südafrikas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im südlichen Afrika; Schreiben des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. Mai 1986, in dem 'um eine Dringlichkeitssitzung des Sicherheitsrats zur Prüfung der südafrikanischen Aggressionsakte gegen Botswana, Sambia und Simbabwe' ersucht wird (S/18072)" 40/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2685. Sitzung am 23. Mai 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Argentinien, Botswanas, der Deutschen Demokratischen Republik, der Libysch-Arabischen Dschamahirija und der Tschechoslowakei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters Marokkos 41/, Syed Sharifuddin Pirzada gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2686. Sitzung am 23. Mai 1986 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, der Islamischen Republik Iran und Simbawes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

40/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for April, May and June 1986.

41/ Dokument S/18088 im Protokoll der 2685. Sitzung.

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND IRAN 42/

Beschlüsse

Auf seiner 2663. Sitzung am 18. Februar 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Bahraïns, Iraks, Jemens, Jordaniens, Kuwaits, Omans, Saudi-Arabiens und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Iran: Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. Februar 1986 (S/17821)" 43/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate 44/, Chedli Klibi gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2664. Sitzung am 19. Februar 1986 beschloß der Rat durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei der PLO durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegen-
stimme (Vereinigte Staaten von
Amerika) und 4 Enthaltungen
(Australien, Dänemark, Frank-
reich, Vereinigtes Königreich
Großbritannien und Nordirland)
verabschiedet.

Auf seiner 2665. Sitzung am 20. Februar 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Libysch-Arabischen Dschamahirija und Marokkos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Resolution 582 (1986) vom 24. Februar 1986

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der Frage "Die Situation zwischen Irak und Iran",

unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat mit der Frage der Situation zwischen Irak und Iran seit nahezu sechs Jahren befaßt ist und daß Beschlüsse dazu gefaßt worden sind,

42/ Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1980, 1982, 1983, 1984 und 1985 verabschiedet.

43/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for January, February and March 1986.

44/ Dokument S/17841 im Protokoll der 2663. Sitzung.

ernstlich besorgt über das Andauern des Konflikts zwischen den beiden Ländern, der zu schweren Verlusten an Menschenleben und erheblichen Sachschäden führt und den Frieden und die Sicherheit gefährdet,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta und insbesondere darauf, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und auf eine Weise beizulegen, daß der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

in Anbetracht dessen, daß sowohl Irak als auch die Islamische Republik Iran Vertragsstaaten des am 17. Juni 1925 unterzeichneten Genfer Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege 45/ sind,

unter Hervorhebung des Grundsatzes der Unzulässigkeit der gewaltsamen Gebietsaneignung,

Kenntnis nehmend von den Vermittlungsbemühungen des Generalsekretärs,

1. beklagt die ersten Handlungen, die den Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran ausgelöst haben, und beklagt das Andauern des Konflikts;

2. beklagt ferner die Eskalation des Konflikts, insbesondere die Gebietsübergriffe, die Bombardierung rein ziviler Bevölkerungszentren, die Angriffe auf neutrale Schiffe bzw. Zivilflugzeuge, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und andere für bewaffnete Konflikte geltende Rechtsvorschriften und insbesondere den Einsatz chemischer Waffen entgegen den Verpflichtungen gemäß dem Genfer Protokoll von 1925;

3. fordert Irak und die Islamische Republik Iran auf, sofort einen Waffenstillstand einzuhalten, sämtliche feindseligen Handlungen zu Lande, zur See und in der Luft einzustellen und unverzüglich sämtliche Streitkräfte an die international anerkannten Grenzen zurückzuziehen;

4. bittet nachdrücklich darum, daß kurze Zeit nach der Einstellung der Feindseligkeiten in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ein Austausch sämtlicher Kriegsgefangener durchgeführt wird;

5. fordert beide Parteien auf, sämtliche Aspekte des Konflikts sofort der Vermittlung bzw. jedweder anderen Form der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu unterstellen;

6. ersucht den Generalsekretär, die von ihm unternommenen Bemühungen fortzusetzen, die beiden Parteien bei der Durchführung dieser Resolution zu unterstützen und den Rat auf dem laufenden zu halten;

7. fordert alle anderen Staaten auf, größtmögliche Zurückhaltung zu üben und jedwede Handlung zu unterlassen, die zu einer weiteren Eskalation und Ausweitung des Konflikts führen könnte, und auf diese Weise die Durchführung dieser Resolution zu erleichtern;

45/ Völkerbund, Treaty Series, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138, S. 65.

8. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2666. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2667. Sitzung am 21. März 1986 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Iran: Bericht der vom Generalsekretär entsandten Delegation zur Untersuchung des angeblichen Einsatzes chemischer Waffen im Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran (S/17911 mit Add.1)" 43/ fort.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident des Rats die folgende Erklärung ab 46/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mich ermächtigt, in ihrem Namen die folgende Erklärung abzugeben:

"Die mit dem fortdauernden Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran befaßten Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht behandelt, den die vom Generalsekretär zur Untersuchung des angeblichen Einsatzes chemischer Waffen im Konflikt zwischen Irak und Iran entsandte Sachverständigendelegation erstellt hat 47/.

"Zutiefst besorgt über die übereinstimmende Feststellung der Sachverständigen, daß irakische Streitkräfte bei vielen Gelegenheiten - und zuletzt im Laufe der zur Zeit auf irakischem Hoheitsgebiet stattfindenden iranischen Offensive - chemische Waffen gegen iranische Streitkräfte eingesetzt haben, verurteilen die Mitglieder des Rats mit Nachdruck diesen fortdauernden Einsatz chemischer Waffen, der in flagranter Weise gegen das Genfer Protokoll von 1925 45/ über das Verbot des Einsatzes chemischer Waffen im Kriege verstößt.

"Sie erinnern an die Erklärungen des Ratspräsidenten vom 30. März 1984 48/ und 25. April 1985 49/ und fordern erneut die strikte Einhaltung der Bestimmungen des Genfer Protokolls.

"Gleichzeitig verurteilen die Ratsmitglieder das Andauern des Konflikts, der weiterhin zu schweren Verlusten an Menschenleben und erheblichen Sachschäden führt und den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet.

46/ S/17932.

47/ Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for January, February and March 1986, Dokument S/17911 mit Add.1.

48/ Siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1984, S. 10.

49/ Ebd., 1985, S. 6-7.

"Sie äußern ihre Besorgnis über die Gefahr einer Ausweitung des Konflikts auf andere Staaten in der Region und fordern die beiden Seiten auf, die territoriale Integrität aller Staaten, so auch der nicht an den Feindseligkeiten beteiligten Staaten, zu achten.

"Die Mitglieder des Rats bekräftigen die Resolution 582 (1986) des Sicherheitsrats und stellen fest, daß die Regierung Iraks ihre Bereitschaft erklärt hat, der Forderung nach einer unverzüglichen Einstellung der Feindseligkeiten Folge zu leisten. Sie unterstreichen die dringende Notwendigkeit einer uneingeschränkten Einhaltung dieser Resolution durch beide Parteien, die den Weg für eine rasche, umfassende, gerechte und ehrenhafte Beilegung des Konflikts eröffnen würde.

"Die Ratsmitglieder stellen fest, daß sich beide Parteien bereit erklärt haben, mit dem Generalsekretär bei seinen stetigen Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens für die Völker Iraks und Irans zusammenzuarbeiten, und erklären, daß sie diese Bemühungen unterstützen."

Auf seiner 2709. Sitzung am 3. Oktober 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Iraks, Jordaniens, Kuwaits, Marokkos, Omans, Ruandas, Sambias, Saudi-Arabiens, Senegals und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Iran: Schreiben der Ständigen Vertreter Iraks, Jemens, Jordaniens, Kuwaits, Marokkos, Saudi-Arabiens und Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/18372)" 50/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei der PLO durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Australien, Dänemark, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters Omans 51/, Chedli Klibi gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

50/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for October, November and December 1986.

51/ Dokument S/18375 im Protokoll der 2709. Sitzung.

Auf seiner 2710. Sitzung am 3. Oktober 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Argentiniens, Bangladeschs, der Deutschen Demokratischen Republik und Jugoslawiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2711. Sitzung am 6. Oktober 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Kubas, Mexikos und Tschads einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2712. Sitzung am 7. Oktober 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Guyanas, Jemens, Mauretaniens, Nikaraguas und Perus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2713. Sitzung am 8. Oktober 1986 beschloß der Rat, den Vertreter Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Resolution 588 (1986)
vom 8. Oktober 1986

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der Frage "Die Situation zwischen Irak und Iran",

in Anbetracht dessen, daß der Rat bereits über sechs Jahre mit dieser Frage befaßt ist und daß hierzu Beschlüsse ergangen sind,

zutiefst beunruhigt über das Andauern und die Verschärfung des Konflikts, der zu schweren Verlusten an Menschenleben und erheblichen Sachschäden führt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,

im Hinblick auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität bzw. die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung bzw. Anwendung von Gewalt oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Handlung zu unterlassen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und auf eine Weise beizulegen, daß der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten gemäß der Charta dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen haben und zu diesem Zweck übereingekommen sind, die Rolle des Sicherheitsrats bei der Beilegung von Streitigkeiten anzuerkennen,

in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs bei der Suche nach einer friedlichen Beilegung des Konflikts,

1. fordert Irak und die Islamische Republik Iran auf, die am 24. Februar 1986 einstimmig verabschiedete Resolution 582 (1986) rückhaltlos und unverzüglich durchzuführen;

2. ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen bei den Konfliktparteien zu verstärken, damit die genannte Resolution durchgeführt wird, und dem Rat spätestens bis 30. November 1986 Bericht zu erstatten;

3. beschließt, zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs sowie der Bedingungen für die Schaffung eines dauerhaften Friedens zwischen den beiden Ländern in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts erneut zusammenzutreten.

Auf der 2713. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 2730. Sitzung am 22. Dezember 1986 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Iran: Bericht des Generalsekretärs (S/18480)" 50/ fort.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident die folgende Erklärung ab 52/:

"Der Sicherheitsrat trat heute zur Behandlung des mit Sicherheitsratsresolution 588 (1986) erbetenen Berichts des Generalsekretärs vom 26. November 1986 53/ zusammen. Nach Konsultationen haben mich die Ratsmitglieder ermächtigt, in ihrem Namen die folgende Erklärung abzugeben:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen den Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis und bringen ihre tiefe Besorgnis über die ernste Situation zum Ausdruck, die weiterhin zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran besteht. Sie wiederholen ihren Aufruf, die Ratsresolutionen 582 (1986) und 588 (1986) durchzuführen und den anhaltenden Konflikt durch friedliche Mittel beizulegen. Sie betonen erneut, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihre Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen und dabei mit dem Sicherheitsrat zusammenzuarbeiten. In dieser Hinsicht bitten die Mitglieder des Sicherheitsrats den Generalsekretär nachdrücklich, seine Bemühungen fortzusetzen, und rufen die Parteien auf, mit ihm zusammenzuarbeiten.

52/ S/18538.

53/ Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for October, November and December 1986, Dokument S/18480.

"Die Ratsmitglieder beklagen weiter die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und andere, für bewaffnete Konflikte geltende Rechtsnormen. Sie äußern ihre wachsende Besorgnis über die Ausweitung des Konflikts durch die Eskalation der Angriffe auf rein zivile Ziele, auf Handelsschiffe und auf Erdölanlagen der Küstenstaaten. Sie rufen dazu auf, im Einklang mit dem Völkerrecht die territoriale Integrität der Staaten der Region und das Recht auf freie Schifffahrt und Handel wie auch den Betrieb von Anlagen vor der Küste zu respektieren."

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS MALTAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN
AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 25. MÄRZ 1986

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-
REPUBLIKEN BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITS-
RATS VOM 25. MÄRZ 1986

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS IRAKS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN
AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 26. MÄRZ 1986

Beschlüsse

Auf seiner 2668. Sitzung am 26. März 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Kuwaits, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Maltas, Polens, der Tschechoslowakei, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik, Ungarns und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

*Schreiben des Ständigen Vertreters Maltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. März 1986 (S/17940) 54/;

*Schreiben des Ständigen Vertreters der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. März 1986 (S/17941) 54/;

*Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. März 1986 (S/17946)" 54/.

54/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for January, February and March 1986.

Auf seiner 2669. Sitzung am 27. März 1986 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, der Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, des Demokratischen Jemen, der Deutschen Demokratischen Republik, Indiens, Jugoslawiens, Kubas und der Mongolei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2670. Sitzung am 27. März 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Äthiopiens, der Islamischen Republik Iran und der Laotischen Volksdemokratischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate 55/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2671. Sitzung am 31. März 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Mosambiks und Nikaraguas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG MALTAS
BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS
VOM 12. APRIL 1986

Beschlüsse

Auf seiner 2672. Sitzung am 12. April 1986 beschloß der Rat, die Vertreter der Libysch-Arabischen Dschamarihiya und Maltas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Maltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/17982)" 56/ teilzunehmen.

Auf seiner 2673. Sitzung am 14. April 1986 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate 57/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

55/ Dokument S/17948 im Protokoll der 2670. Sitzung.

56/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for April, May and June 1986.

57/ Dokument S/17985 im Protokoll der 2673. Sitzung.

SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG DER LIBYSCH-ARABISCHEN DSCHAMAHIRIJA BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 15. APRIL 1986

SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG BURKINA FASOS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 15. APRIL 1986

SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG DER ARABISCHEN REPUBLIK SYRIEN BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 15. APRIL 1986

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS OMANS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 15. APRIL 1986

Beschlüsse

Auf seiner 2674. Sitzung am 15. April 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Burkina Fasos, des Demokratischen Jemen, der Deutschen Demokratischen Republik, Kubas, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, der Mongolei, Omans, Polens und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

*Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. April 1986 (S/17991) 58/;

*Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Burkina Fasos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. April 1986 (S/17992) 58/;

*Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Arabischen Republik Syrien bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. April 1986 (S/17993) 58/;

Schreiben des Ständigen Vertreters Omans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. April 1986 (S/17994) 58/.

Auf seiner 2675. Sitzung am 15. April 1986 beschloß der Rat, die Vertreter der Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, Indiens, Jugoslawiens und Katars einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

58/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for April, May and June 1986.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, auf Ersuchen des Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate 59/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2676. Sitzung am 16. April 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Pakistans, Saudi-Arabiens, der Tschechoslowakei, Ungarns und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2677. Sitzung am 16. April 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Benins, der Islamischen Republik Iran und der Laotischen Volksdemokratischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2678. Sitzung am 17. April 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Nikaraguas und Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2679. Sitzung am 17. April 1986 beschloß der Rat, den Vertreter Bangladeschs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2680. Sitzung am 18. April 1986 beschloß der Rat durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei der PLO durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Australien, Dänemark, Frankreich und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Auf seiner 2682. Sitzung am 21. April 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Maltas und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters Marokkos 60/, Ahmet Engin Ansay gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

59/ Dokument S/17997 im Protokoll der 2675. Sitzung.

60/ Dokument S/18025 im Protokoll der 2682. Sitzung.

DIE SITUATION AUF ZYPERN 61/

Beschlüsse

Auf seiner 2688. Sitzung am 13. Juni 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation auf Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/18102 mit Add.1 und 2)" 62/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, Özer Koray gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 585 (1986) vom 13. Juni 1986

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 31. Mai, 11. und 12. Juni 1986 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern 63/,

angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,

ferner angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es in Anbetracht der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Juni 1986 hinaus auf Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186 (1964) und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. verlängert die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern erneut um einen weiteren, mit dem 15. Dezember 1986 endenden Zeitraum;

2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1986 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auch weiterhin auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats zu unterstützen.

Auf der 2688. Sitzung ein-
stimmig angenommen.

61/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984 und 1985 verabschiedet.

62/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for April, May and June 1986.

63/ Ebd., Dokument S/18102 mit Add.1 und 2.

Beschlüsse

Auf seiner 2729. Sitzung am 11. Dezember 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation auf Zypern; Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/18491 mit Add.1)" 64/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, Üzer Koray gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 593 (1986) vom 11. Dezember 1986

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 2. und 10. Dezember 1986 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern 65/,

angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,

ferner angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Dezember 1986 hinaus auf Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186 (1964) und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. verlängert die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern erneut um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1987 endenden Zeitraum;

2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1987 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auch weiterhin auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats zu unterstützen.

Auf der 2729. Sitzung ein-
stimmig verabschiedet.

64/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for October, November and December 1986.

65/ Ebd., Dokument S/18491 mit Add.1.

DIE SÜDAFRIKAFRAGE 66/

Beschlüsse

Auf seiner 2690. Sitzung am 13. Juni 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Guyanas, Indiens, Rumäniens und Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Südafrikafrage: Schreiben des Ständigen Vertreters Zaires bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1986 (S/18146)" 67/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den amtierenden Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab 68/:

"Anlässlich der Begehung des zehnten Jahrestags der vom Apartheidregime in Südafrika begangenen willkürlichen Tötungen afrikanischer Menschen in Soweto möchten die Mitglieder des Sicherheitsrats an die Ratsresolution 392 (1976) erinnern, in der die südafrikanische Regierung wegen ihrer massiven Gewaltakte und ihrer Tötung von afrikanischen Menschen, darunter auch Schulkindern und Studenten sowie anderen Gegnern der rassistischen Diskriminierung, aufs schärfste verurteilt wurde. Sie sind überzeugt, daß eine Wiederholung dieser tragischen Ereignisse die ohnehin bereits ernste Gefahr, die die Lage in Südafrika für die Sicherheit der Region darstellt, noch verschärfen würde, und weiter reichende Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit haben könnte.

"Sie verurteilen die Politik und alle repressiven Maßnahmen, die nur der Perpetuierung des Apartheidsystems dienen, insbesondere die kürzlich erfolgte Verhängung des landesweiten Ausnahmezustands und die Festnahme und Inhaftierung von Tausenden am Kampf gegen die Apartheid beteiligter Personen. Sie bitten eindringlich um die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller in diesem Zusammenhang Inhaftierten. Insbesondere fordern sie die unverzügliche Aufhebung des Ausnahmezustands, damit der zehnte Jahrestag des Massakers von Soweto ohne provokatorische Einmischung bzw. Einschüchterung seitens der Polizei und der Streitkräfte begangen werden kann.

"Die Ratsmitglieder, die sich dazu verpflichtet haben, auf eine gerechte und ausgewogene Lösung hinzuarbeiten, durch die die Apartheid vollständig ausgemerzt und weiteres menschliches Leid in Südafrika verhindert wird, machen die südafrikanische Regierung in diesem

66/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984 und 1985 verabschiedet.

67/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for April, May und June 1986.

68/ S/18157.

Zusammenhang darauf aufmerksam, daß sie für jegliche Gewalt, jegliches Blutvergießen, alle Verluste an Menschenleben, alle Verletzungen und alle Sachschäden, die durch Akte der Repression und der Einschüchterung anlässlich der Begehung des zehnten Jahrestags des Massakers von Soweto unter Umständen verursacht werden, vollauf verantwortlich gemacht wird.

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen die Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika um die vollständige Beseitigung der Apartheid und erinnern an frühere Resolutionen, in denen das rassistische Regime in Südafrika aufgefordert wurde, die Apartheid abzuschaffen und eine auf dem Mehrheitsprinzip basierende demokratische Gesellschaft ohne rassische Unterschiede durch die uneingeschränkte und freie Ausübung des allgemeinen Wahlrechts für Erwachsene seitens aller Menschen in einem geeinten und nicht zersplitterten Südafrika zu errichten."

Auf seiner 2723. Sitzung am 28. November 1986 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Südafrikafrage: Schreiben des Vorsitzenden des mit Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage eingerichteten Ausschusses des Sicherheitsrats an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. November 1986 (S/18474)" 69/ fort.

Resolution 591 (1986)
vom 28. November 1986

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 418 (1977), in der er die Verhängung eines bindenden Waffenembargos gegen Südafrika beschloß,

unter Hinweis auf seine Resolution 421 (1977), in der der Rat einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss, u.a. damit beauftragte, Mittel und Wege zu untersuchen, durch die das bindende Waffenembargo gegen Südafrika wirksamer gemacht werden könnte, und dementsprechende Empfehlungen an den Rat abzugeben,

unter Hinweis auf seine Resolution 473 (1980) zur Südafrikafrage,

unter Hinweis auf den 1980 vorgelegten Bericht des Sicherheitsratsausschusses gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage über Möglichkeiten zur Steigerung der Wirksamkeit des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika 70/,

unter Hinweis auf die Resolution 558 (1984), in der alle Staaten ersucht wurden, aus Südafrika keine Waffen, keine Munition irgendwelcher Art und keine dort hergestellten Militärfahrzeuge einzuführen,

69/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for October, November and December 1986.

70/ Ebd., Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980, Dokument S/14179.

ferner unter Hinweis auf die Resolution 473 (1980), mit der der Sicherheitsrat den mit Resolution 421 (1977) eingesetzten Sicherheitsratsausschuß ersucht hat, seine Anstrengungen zur Gewährleistung der uneingeschränkten Anwendung des Waffenembargos gegen Südafrika zu verdoppeln und Maßnahmen zu empfehlen, durch die alle Möglichkeiten zur Umgehung des Waffenembargos eliminiert und das Embargo verstärkt und umfassender gemacht werden könnte,

in Bekräftigung seiner Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des südafrikanischen Volkes um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer demokratischen Gesellschaft im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten unveräußerlichen Menschenrechten und politischen Rechten,

unter schärfster Verurteilung des rassistischen Regimes von Südafrika wegen der von ihm verursachten weiteren Zuspitzung der Lage und seiner massiven Unterdrückung aller Gegner der Apartheid, wegen der Tötung friedlicher Demonstranten und politischer Häftlinge sowie wegen seiner Mißachtung der Generalversammlungs- und Sicherheitsratsresolutionen, insbesondere der Sicherheitsratsresolution 417 (1977),

seine Resolution 418 (1977) bekräftigend und betonend, daß alle ihre Bestimmungen auch weiterhin strikt angewendet werden müssen,

eingedenk der ihm mit der Charta übertragenen Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. bittet die Staaten nachdrücklich, durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Einzelteile der dem Embargo unterliegenden Artikel nicht über Drittländer an das südafrikanische Militär und die südafrikanische Polizei gelangen;

2. fordert die Staaten auf, den Export von Ersatzteilen für die dem Embargo unterliegenden Flugzeuge und für anderes im Besitz Südafrikas befindliches militärisches Gerät sowie jede offizielle Beteiligung an der Instandsetzung, Instandhaltung und Wartung dieses Geräts zu verbieten;

3. bittet alle Staaten nachdrücklich, den Export von Artikeln nach Südafrika zu verbieten, bei denen sie Grund zu der Annahme haben, daß sie für die Streitkräfte und/oder für die Polizei Südafrikas bestimmt sind, daß sie militärisch genutzt werden können und für militärische Zwecke bestimmt sind, nämlich Flugzeuge, Flugzeugmotoren, Flugzeugteile, elektronische und Fernmeldegeräte, Computer und Fahrzeuge mit Vierradantrieb;

4. ersucht alle Staaten darum, unter dem in Resolution 418 (1977) verwendeten Begriff 'Waffen und verwandtes Gerät' künftig neben allen nuklearen, strategischen und konventionellen Waffen auch alle militärischen, paramilitärischen und für die Polizei bestimmten Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände sowie Waffen und Munition, Ersatzteile und Zubehör für die vorstehend genannten Artikel wie auch deren Verkauf bzw. Weitergabe zu verstehen;

5. ersucht alle Staaten, die Resolution 418 (1977) strikt anzuwenden und jede Zusammenarbeit auf nuklearem Gebiet mit Südafrika zu unterlassen, die zur Herstellung und Entwicklung von Kernwaffen oder nuklearen Sprengkörpern durch Südafrika beiträgt;

6. ersucht alle Staaten erneut, aus Südafrika keine Waffen, keine Munition irgendwelcher Art und keine dort hergestellten Militärfahrzeuge einzuführen;
7. fordert alle Staaten auf, die Einfuhr sämtlicher südafrikanischen Rüstungsgüter zur Ausstellung auf allen ihrer Jurisdiktion unterstehenden internationalen Messen und Ausstellungen zu verbieten;
8. fordert die Staaten ferner auf, dem Austausch von Regierungsvertretern bzw. Besuchen und Gegenbesuchen derartiger Vertreter, soweit nicht bereits geschehen, ein Ende zu setzen, wenn solche Besuche und Gegenbesuche das Potential des Militärs und der Polizei Südafrikas aufrechterhalten oder stärken;
9. fordert alle Staaten weiterhin auf, von der Teilnahme an allen Aktivitäten in Südafrika Abstand zu nehmen, bei denen sie Grund zu der Annahme haben, daß diese zu seinem militärischen Potential beitragen könnten;
10. ersucht alle Staaten, dafür zu sorgen, daß durch ihre einzelstaatliche Gesetzgebung bzw. durch vergleichbare Rechtsvorschriften gewährleistet ist, daß die konkreten Durchführungsbestimmungen für Resolution 418 (1977) auch Strafen vorsehen, die von Verstößen abschrecken;
11. ersucht alle Staaten ferner, Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße zu untersuchen, künftige Umgehungen zu verhindern und ihre Instanzen zur Durchführung der Resolution 418 (1977) auszubauen, mit dem Ziel, die in Verletzung des Waffenembargos erfolgende Weitergabe von Waffen und anderem Gerät wirksam feststellen und verifizieren zu können;
12. ersucht weiterhin alle Staaten, auch die Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Bestimmungen dieser Resolution gemäß zu handeln;
13. ersucht weiterhin den im Nachgang zu Resolution 418 (1977) über die Südafrikafrage eingesetzten Sicherheitsratsausschuß gemäß Resolution 421 (1977), seine Bemühungen um die Gewährleistung der uneingeschränkten Anwendung des Waffenembargos gegen Südafrika fortzusetzen, um diesem größere Wirksamkeit zu verleihen;
14. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Sicherheitsrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu berichten, wobei der erste Bericht so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 30. Juni 1987, vorgelegt werden sollte;
15. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2723. Sitzung
im Konsens verabschie-
det.

BESCHWERDE ANGOLAS GEGEN SÜDAFRIKA 71/

Beschlüsse

Auf seiner 2691. Sitzung am 16. Juni 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, der Arabischen Republik Syrien, Kubas, Sambias, Südafrikas und Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Beschwerde Angolas gegen Südafrika; Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. Juni 1986 (S/18148)* 72/ teilzunehmen.

Auf seiner 2692. Sitzung am 17. Juni 1986 beschloß der Rat, die Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik, Nikaraguas, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2693. Sitzung am 18. Juni 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Indiens, der Mongolei und der Tschechoslowakei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS NIKARAGUAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DEN SICHERHEITSRATS VOM 27. JUNI 1986

Beschlüsse

Auf seiner 2694. Sitzung am 1. Juli 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Indiens und Nikaraguas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27. Juni 1986 (S/18187)* 73/ teilzunehmen.

Auf seiner 2695. Sitzung am 2. Juli 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, der Arabischen Republik Syrien, des Demokratischen Jemen, der Deutschen Demokratischen Republik, der Laotischen Volksdemokratischen Republik, Spaniens und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2696. Sitzung am 2. Juli 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, El Salvadors, Kubas, der Mongolei, der Tschechoslowakei und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

71/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1978, 1979, 1980, 1981, 1983, 1984 und 1985 verabschiedet.

72/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for April, May and June 1986.

73/ Ebd.

Auf seiner 2697. Sitzung am 3. Juli 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Guyanas, der Islamischen Republik Iran, Jugoslawiens und der Libysch-Arabischen Dschamahirija einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS NIKARAGUAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN
AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 22. JULI 1986

Beschlüsse

Auf seiner 2700. Sitzung am 29. Juli 1986 beschloß der Rat, die Vertreter des Demokratischen Jemen, El Salvadors, Indiens, Kubas, Nikaraguas und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Juli 1986 (S/18230)" 74/ teilzunehmen.

Auf seiner 2701. Sitzung am 29. Juli 1986 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, der Tschechoslowakei und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2702. Sitzung am 30. Juli 1986 beschloß der Rat, die Vertreter der Laotischen Volksdemokratischen Republik und Polens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2703. Sitzung am 31. Juli 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Honduras', der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Simbabwe und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2704. Sitzung am 31. Juli 1986 beschloß der Rat, den Vertreter der Islamischen Republik Iran einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

74/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-first Year, Supplement for July, August and September 1986.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS NIKARAGUAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN
AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 17. OKTOBER 1986

Beschlüsse

Auf seiner 2715. Sitzung am 21. Oktober 1986 beschloß der Rat, den Vertreter Nikaraguas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Oktober 1986 (S/18415)" 75/ teilzunehmen.

Auf seiner 2716. Sitzung am 22. Oktober 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Argentiniens, Indiens, Iraks, Jugoslawiens, Kubas, Mexikos und Perus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2717. Sitzung am 27. Oktober 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, des Demokratischen Jemen, Guatemalas, Honduras' und Spaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2718. Sitzung am 28. Oktober 1986 beschloß der Rat, den Vertreter der Islamischen Republik Iran einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS TSCHADS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN
AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 13. NOVEMBER 1986

Beschlus

Auf seiner 2721. Sitzung am 18. November 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Tschads und Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. November 1986 (S/18456)" 76/ teilzunehmen.

75/ Ebd., Supplement for October, November and December 1986.
76/ Ebd.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS NIKARAGUAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN
AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 9. DEZEMBER 1986

Beschlus

Auf seiner 2728. Sitzung am 10. Dezember 1986 beschloß der Rat, die Vertreter Honduras' und Nikaraguas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes *Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. Dezember 1986 (S/18513)* 77/ teilzunehmen.

Teil II - Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

EMPFEHLUNG ZUR ERNENNUNG DES GENERALSEKRETÄRS 78/

Auf seiner 2714. - nichtöffentlichen - Sitzung am 10. Oktober 1986 behandelte der Rat die Frage der Empfehlung für die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

Resolution 589 (1986)
vom 10. Oktober 1986

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der Frage der Empfehlung für die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,

empfiehlt der Generalversammlung, Javier Pérez de Cuéllar für eine zweite Amtszeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1991 zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.

Auf der 2714. (nicht-öffentlichen) Sitzung einstimmig verabschiedet.

77/ Ebd.

78/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1950, 1953, 1957, 1962, 1966, 1971, 1976 und 1981 verabschiedet.

1986 ERSTMALIG IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS
AUFGENOMMENE PUNKTE

ANMERKUNG: Auf jeder Sitzung nimmt der Rat auf der Grundlage einer im Voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung an; die Tagesordnungen für die einzelnen Sitzungen im Jahre 1986 finden sich in den Official Records of the Security Council, Forty-first Year, 2640. bis 2730. Sitzung.

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die einzelnen Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat im Jahr 1986 beschloß, einen bisher noch nicht behandelten Punkt in seine Tagesordnung aufzunehmen.

<u>Tagesordnungspunkt</u>	<u>Sitzung</u>	<u>Datum</u>
Schreiben des Ständigen Vertreters der Arabischen Republik Syrien bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. Februar 1986	2651.	4. Februar 1986
Die Situation im südlichen Afrika	2652.	5. Februar 1986
Schreiben des Ständigen Vertreters Maltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. März 1986		
Schreiben des Ständigen Vertreters der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. März 1986		
Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. März 1986	2668.	26. März 1986
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Maltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. April 1986	2672.	12. April 1986
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. April 1986		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Burkina Fasos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. April 1986		

<u>Tagesordnungspunkt</u>	<u>Sitzung</u>	<u>Datum</u>
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Arabischen Republik Syrien bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. April 1986		
Schreiben des Ständigen Vertreters Omans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. April 1986	2674.	15. April 1986
Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27. Juni 1986	2694.	1. Juli 1986
Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Juli 1986	2700.	29. Juli 1986
Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Oktober 1986	2715.	21. Oktober 1986
Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. November 1986	2721.	18. November 1986
Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. Dezember 1986	2728.	10. Dezember 1986

VERZEICHNIS DER 1986 VOM SICHERHEITSRAT VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN

<u>Resolution</u>	<u>Datum</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Seite</u>
581 (1986)	13. Februar 1986	Die Situation im südlichen Afrika ...	18
582 (1986)	24. Februar 1986	Die Situation zwischen Irak und Iran	22
583 (1986)	18. April 1986	Die Situation im Nahen Osten	2
584 (1986)	29. Mai 1986	Die Situation im Nahen Osten	3
585 (1986)	13. Juni 1986	Die Situation auf Zypern	32
586 (1986)	18. Juli 1986	Die Situation im Nahen Osten	5
587 (1986)	23. September 1986	Die Situation im Nahen Osten	8
588 (1986)	8. Oktober 1986	Die Situation zwischen Irak und Iran	26
589 (1986)	10. Oktober 1986	Empfehlung zur Ernennung des General- sekretärs	41
590 (1986)	26. November 1986	Die Situation im Nahen Osten	11
591 (1986)	28. November 1986	Die Südafrikafrage	35
592 (1986)	8. Dezember 1986	Die Situation in den besetzten arabi- schen Gebieten	14
593 (1986)	11. Dezember 1986	Die Situation auf Zypern	33

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم. استعلم عنها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة ، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف .

如何获取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

BESTELLUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind im Buchhandel auf der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.